OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100079/8/RK/EP

Datum:
Linz, 17. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer anlässlich der Beschwerde des inzwischen verstorbenen A B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C L, x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. Februar 2018, GZ: BauR96-67-2017, betreffend Übertretungen der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13. Februar 2018, GZ: BauR96-67-2017, wird aufgehoben.

II. Das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten entfallen. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Februar 2018, GZ: BauR96-67-2017, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen sieben Verstößen gegen § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung Geldstrafen in der Höhe von insgesamt EUR 2.100,-- (EUR 300,-- pro Delikt; Ersatzfreiheitsstrafe jeweils drei Stunden) verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt EUR 210,-- (10 % der Strafe, mindestens jedoch EUR 10,--) vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2018, welches noch am selben Tag bei der belangten Behörde einlangte, erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Diese wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 6. März 2018, eingelangt am 12. März 2018, zur Entscheidung vorgelegt. Der Bf verstarb kurz darauf.

II. Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem im Akt befindlichen Straferkenntnis vom 13. Februar 2018, GZ: BauR96-67-2017, der Beschwerde und dem Vorlageschreiben sowie aus dem Auszug aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) vom 6. Dezember 2018.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, wenn Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Mit dem Tod des Bf ist ein solcher gesetzlich normierter Umstand eingetreten, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war (vgl. VwGH 09.09.2008, 2007/06/0002; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 849). Die Verfahrenseinstellung bewirkt nicht automatisch den Wegfall des erstinstanzlichen Straferkenntnisses, weshalb dieses gesondert aufzuheben war.

Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens hatte unter Berücksichtigung des neu formulierten § 50 Abs. 2 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu erfolgen (vgl. ErläutRV 1255 BlgNR 25. GP 5; VwGH 09.09.2016, 2016/02/0137).

Die Kostenentscheidung gründet auf § 38 VwGVG iVm. § 66 Abs. 1 VStG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer